



Herrn Vizedirektor Dr. Urs Klemm
Bundesamt für Gesundheit
Facheinheit Lebensmittelsicherheit
Postfach
3003 Bern

19.08.2004

Vernehmlassung zur Änderung der Lebensmittelverordnung (LMV) aufgrund des Gentechnikgesetzes (GTG)

Sehr geehrter Herr Dr. Klemm
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Juni 2004 haben Sie uns eingeladen, zur oben erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Namen der Schweizer Wirtschaft unsere Meinung äussern zu können, sind doch viele unserer Mitgliederfirmen von den Änderungen der Lebensmittelverordnung betroffen.

In Bereichen, in denen der internationale Handel eine grosse Rolle spielt, soll die Schweiz nicht einseitig Sonderregelungen aufstellen, sondern sich an den EU-Standard anlehnen, um nicht neue nicht-tarifäre Handelshemmnisse zu schaffen. economiesuisse begrüsst deshalb ausdrücklich die angestrebte Harmonisierung mit den EU-Vorschriften.

Unsere Zustimmung verbinden wir jedoch mit der klaren Forderung, dass die Verordnungsbestimmungen nicht über das GTG hinausgehen, keine schweizerischen Sondervorschriften zementieren und vollumfänglich EU-kompatibel ausgestaltet werden. Diese Anliegen sind insbesondere bei den nachfolgend aufgeführten zwei Punkten nicht erfüllt:

- **Deklarationspflicht für die mit einem Fermentationsprozess unter Verwendung von GVO hergestellten Vitamine und Enzyme:** Die Grenzziehung zwischen Erzeugnissen, die noch der Deklarationspflicht unterliegen und solchen, die nicht mehr zu deklarieren sind, ist auch in der EU alles andere als geklärt. Dies gilt insbesondere für die mit einem Fermentationsprozess unter Verwen-

derung von GVO hergestellten Vitamine und die Enzyme. Die Schweiz sollte deshalb vorgängig keine schärferen Sondervorschriften zementieren.

- **Deklarationslimite für (noch) nicht bewilligte GVO's:** Wir stellen mit grossem Bedauern fest, dass Sie erneut die Problematik der Spuren von in der Schweiz nicht bewilligten GVO's nicht in den Revisionsentwurf aufgenommen haben. In der EU gilt nach Art. 47 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 eine Deklarationslimite von 0.5% für nicht bewilligte GVO's, sofern eine befürwortende Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit vorliegt. Die Entwicklung neuer GVO-Sorten, die nun die Zulassung in der EU erhalten (für das Inverkehr bringen, nicht unbedingt für die Freisetzung), wird dazu führen, dass sowohl in importierten Fertigprodukten, möglicherweise aber auch in Rohstoffen, welche unsere Industrie im Inland verarbeitet, derartige Spuren auftreten können.

Nach dem geltenden Recht gelten verarbeitete Lebensmittel, in denen Spuren nicht bewilligter GVO's nachgewiesen werden, als „illegal“ und müssen zwingend aus dem Markt zurückgezogen werden. Diese Situation ist schlicht nicht mehr haltbar.

Zudem befürchten wir, dass die international tätigen Firmen, welche das EU-Bewilligungsverfahren durchlaufen haben, wenig oder gar keine Lust verspüren werden, auch noch ein Bewilligungsverfahren in der Schweiz durchzuführen. Unsere Industrie und mit ihr die gesamte Ernährungskette sind deshalb dringend darauf angewiesen, diese Problematik im Rahmen der laufenden LMV-Revision zu beseitigen.

Die Übernahme der Deklarationslimite von 0.5% für (noch) nicht bewilligte GVO's ist somit für die Wirtschaft von absolut zentraler Bedeutung.

Angesichts der hohen Komplexität des Themas beschränken wir uns in dieser Stellungnahme auf grundsätzliche Aspekte. Für weitere Bemerkungen und insbesondere für die Vorschläge zur Anpassung und Präzisierung der Anträge verweisen wir auf die fachkundige Stellungnahme der Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien fial, deren Empfehlungen wir mit Nachdruck unterstützen.

Wir empfehlen unsere Ausführungen Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüssen
economiesuisse

Dr. Rudolf Walser
Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. med. Menga Sandoz, MPH
Issue Manager